

1919.

VIII

# Geseze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Geseze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien.
2. Baumeisterkonzession.
3. Mieterschutz.
4. Erhöhung der Verpflegengebühren.
5. Drogistenkonzession.

#### II. Normativbestimmungen:

6. Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen und der Errichtung der Betriebskräfte.

7. Beschleunigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

8. Auflassung der Mag.-Abt. XI a und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Mag.-Abt. XVI.

9. Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates.

10. Uebernahme der Volkshygieneheilstätte Steinklamm durch die Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Geseze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

## Geseze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

I.

### Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien.

Gesez vom 17. Juni 1919.

Die Landesversammlung des Landes Niederösterreich hat beschlossen:

#### § 1. Abgabepflicht.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theater- vorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Variete- und Kabarettvorstellungen, dann bei Tanzunterhaltungen eine Abgabe im Ausmaße von 10 Prozent des Eintrittspreises für Zwecke der Armenpflege einzuhoben, mit Ausnahme der Pferderennen, für die 30 Prozent eingehoben werden.

#### § 2. Ausnahmen.

Von der Abgabe ausgenommen sind:

- a) Einzelne Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist;
- b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden;
- c) Veranstaltungen, für welche ein im voraus bestimmtes Entgelt nicht verlangt wird.

Uebrigens ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

#### § 3. Bemessungsgrundlage.

Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements- und ermäßigten Karten wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet.

Von Beträgen, die für Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmen oder anderen Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

#### § 4. Vorschriften für die Einhebung.

Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe hat der Unternehmer der Veranstaltung zu besorgen. Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird.

Mehreren Unternehmern obliegt die obige Pflicht zur ungeteilten Hand.

Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen haben den Besuchern Eintrittsnachweise auszufolgen; auf ihnen sowie auf den zugehörigen Kontrollbehalten (Zurten u. dgl.) muß der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

#### § 5. Anzeigepflicht.

Der Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese dem Magistrat spätestens drei Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielfaison anzuzeigen.

Wird ein Ausnahmegrund (§ 2) geltend gemacht, so ist er in der Anzeige anzugeben und über Verlangen des Magistrates nachzuweisen.

#### § 6. Sicherheitsleistung.

Ein Unternehmer, der nicht in Wien ansässig ist, hat vor Beginn der Veranstaltungen eine angemessene Sicherheit zu leisten, welche den der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl und dem Preise der Plätze entsprechenden Abgabebetrag nicht überschreiten darf.

Einvernehmlich zwischen der Gemeinde Wien und der Polizeibehörde kann der Beginn der Veranstaltung von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Einem in Wien ansässigen Unternehmer kann eine solche Sicherheitsleistung aufgetragen werden, wenn es sich um keine ständigen Veranstaltungen handelt oder wenn er mit der Entrichtung einer fälligen Abgabe im Verzuge ist.